

Statuten des Vereins

FmB - Interessensvertretung Frauen mit Behinderungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
FmB - Interessensvertretung Frauen mit Behinderungen
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen dürfen in jener Form geführt werden, die das Geschlecht der betroffenen Person zum Ausdruck bringt.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des gemeinnützigen und nicht auf Gewinn gerichteten Vereins ist

- a. die Beratung und das Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowie deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
- b. die Etablierung eines intersektionalen Feminismus in Österreich;
- c. die Förderung des Kontaktes und des Erfahrungsaustausches der Frauen und Mädchen mit Behinderungen untereinander;
- d. die Förderung des Bewusstseins für die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch gesellschaftspolitische Interessensvertretung;
- e. die Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen;
- f. die Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen und Einzelpersonen, die ähnliche Zwecke verfolgen;
- g. die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen als Leitlinie zur Umsetzung aller Vereinsziele zu nutzen.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Statuten angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Informationssammlung und -austausch, insbesondere durch die Herausgabe von Zeitschriften, Broschüren und sonstigen Informationsmaterialien sowie den Betrieb einer Internetplattform;

- b. die Abhaltung von Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden, Vorträgen, Workshops und Seminaren;
 - c. Projekte zur Förderung der Vereinsziele;
 - d. die Einberufung von Arbeitsgruppen zur Erreichung der Vereinsziele;
 - e. alle sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Beitrittsbeiträge;
 - c. Subventionen und Förderungen der öffentlichen Hand;
 - d. Unkostenbeiträge;
 - e. Erträge aus Veranstaltungen jeder Art;
 - f. Spenden;
 - g. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a. Ordentliche Mitglieder sind all jene, die sich neben der Zahlung des Beitritts- und Mitgliedsbeitrags voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b. Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem oder ausschließlich durch die Zahlung eines erhöhten Beitritts- und Mitgliedsbeitrages fördern.
- c. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Dienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden durch Einlangen einer schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung beim Vorstand sowie positive Abstimmung über die Aufnahme im Vorstand erworben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann – neben den in § 7 Abs 4 dieser Statuten normierten Gründen – ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer jeweils 2-wöchigen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Streichung fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes oder eines Fördermitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der sich aus § 8 Abs. 6 dieser Statuten ergebenden Pflichten und insbesondere wegen unehrenhaften, den Verein schädigenden Verhaltens verfügt werden. Dagegen steht das Recht der Berufung an das gemäß § 16 dieser Statuten eingerichtete Schiedsgericht offen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 7 Abs. 4 dieser Statuten normierten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, zur Förderung der Ziele des Vereins bzw. des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Antrags- und das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Vereinsstatuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der d Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und die Fördermitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder bekennen sich zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 9 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 10 und 11);
- b. der Vorstand (§§ 12-14);
- c. die Rechnungsprüferinnen (§ 15);
- d. das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10 Die Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a. auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
 - d. auf Beschluss der/einer Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002, § 12 Abs. 4 zweiter Satz dieser Statuten),
 - e. auf Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 12 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten),binnen 2 Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse, oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten), durch die Vorsitzende (§ 10 Abs. 2 lit. d dieser Statuten), durch die/eine Rechnungsprüferin/nen (§

10 Abs. 2 lit. e dieser Statuten) oder durch eine gerichtlich bestellte Kuratorin (§ 10 Abs. 2 lit. f dieser Statuten).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Abhaltung der Generalversammlung ist sowohl physisch, hybrid oder online über geeignete Meetingplattformen möglich. In der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Einem ordentlichen Mitglied können solcherart höchstens 2 Stimmrechte übertragen werden.
- (7) Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch ihre gesetzmäßigen oder statutengemäßen Vertreter aus. Einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft kommt entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs. 6 2. Satz dieser Statuten in der Generalversammlung ein Stimmrecht zu.
- (8) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie über die Enthebung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (10) Ist die Generalversammlung zu einem in § 10 Abs 9 angeführten Beschlussgegenstände zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand neuerlich binnen 2 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sollte auch die neuerlich einberufene Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende, wenn diese verhindert ist, die stv. Vorsitzende. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- c. Wahl und Enthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder;
- d. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüferinnen;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- f. Entlastung und Unterstützung des Vorstands;
- g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder;
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i. Beratung und Beschlussfassung über eine Statutenänderung und/oder eine freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a. der Vorsitzenden;
- b. der stv. Vorsitzenden;
- c. der Kassierin.

Zusätzlich können bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstands durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ist zulässig. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl oder Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, ein anderes wählbares Mitglied an seine Stelle zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch

Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Wahl eines Vorstands einzuberufen hat.

- (5) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stv. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die stv. Vorsitzende. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Personen, welche nicht dem Vorstand angehören, zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unehrenhaften und/oder den Verein schädigenden Verhaltens, entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Errichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern;
- g. die Einrichtung eines Beirats, welcher aus fachkundigen Personen besteht und den Vorstand in fachlicher Hinsicht berät;
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die stv. Vorsitzende und die Kassierin unterstützen die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Vorsitzenden und der stv. Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Vorsitzenden und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan;
- (4) Die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die stv. Vorsitzende führt die Protokolle in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden tritt an ihre Stelle die stv. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung der stv. Vorsitzenden tritt an ihre Stelle die Kassierin. In allen weiteren Fällen der Verhinderung beschließen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Vertretungsregelung.

§ 15 Die Rechnungsprüferinnen:

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahre gewählt. Die Wahl durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen ist zulässig. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung (§ 11 Abs 1 lit e dieser Statuten).

§ 16 Das Schiedsgericht:

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das

nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.